

Position zur gutachterlichen Stellungnahme Prof. Dr. Michael Müller TU Dresden vom 21.12.2022

Nun ist es öffentlich bekannt und wissenschaftlich begründet. „Totholz brennt nicht“ Hierzu liegt nun ein Gutachten¹⁾ vor, gefertigt durch einen, der es wissen muss.

Ich gebe zu, dass ich mich fachlich mit dem Autor des Gutachtens keinesfalls messen kann und auch nicht will.

Da ich aber nahezu 30 Jahre selber Gutachten geschrieben habe kann ich ein solches durchaus lesen und verstehen.

Zunächst erst einmal sollte erklärt werden, dass der Begriff „Gutachten“ grundsätzlich nicht geschützt ist. In der Regel handelt es sich aber um Erklärungen bzw. Expertisen von Personen oder kollegialen Fachbehörden, die gegenüber irgendeinem Entscheider oder dem normalsterblichen Bürger einen besonderen Sachverstand aufweisen. Insofern werden diese Personen im juristischen Sprachgebrauch auch „Sachverständige“ genannt. Und ein Beweismittel im Strafverfahren oder Zivilverfahren ist der „Sachverständigenbeweis“.

Wichtig ist zu wissen, dass es in beiden genannten Verfahrensformen, zwingende Regeln der Unparteilichkeit gibt. So ist sowohl in der Strafprozessordnung²⁾, als auch in der Zivilprozessordnung³⁾ geregelt, dass ein Sachverständiger abgelehnt werden kann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit).

Jedenfalls lassen der Charakter und der Aufbau der Gutachterlichen Stellungnahme des Prof. Dr. Müller den Schluss zu, dass es sich hierbei um ein Gutachten handelt.

Das Gutachten beginnt mit der Darlegung des Untersuchungsauftrages als Voraussetzung für eine Untersuchung. Dieser begründet sich folglich auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 23.08.2022⁴⁾.

Auf Seite 6 des Gutachtens wird unter Punkt 2.1 der Kabinettsbeschluss mit *„Zitat: „Auswertung, unter Nutzung wissenschaftlicher Expertise, ob und inwieweit das Brandgeschehen im Juli/August 2022 im Nationalpark durch Totholz beeinflusst wurde, ob die Zugänglichkeit für die Brandbekämpfung hinreichend gegeben war und ob Waldbrandschneisen im erforderlichen Maße vorhanden waren beziehungsweise ob das Vorhandensein von Waldbrandschneisen das Brandgeschehen beeinflusst hätten und ob signifikante Unterschiede zu Brandverläufen im Wirtschaftswald festgestellt werden können.“* aufgeführt.

Ein Blick in die (aktuelle) Erstveröffentlichung des Kabinettsbeschlusses vom 23.08.2022 offenbart aber ein Zitat der Umwelt-Staatssekretärin Gisela Reetz u.a. mit dem Wortlaut: *„...Nun müssen wir in den nächsten Monaten schauen, ob auch Totholz für die Brandverläufe eine maßgebliche Rolle spielte und wenn ja, welche. Gleichzeitig müssen alle Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund getroffen werden, dass es sich um einen Nationalpark sowie um europäische Schutzgebiete mit strengem Schutz handelt. Abgesehen vom Schutzstatus wäre es kaum zu bewerkstelligen, auf mehreren Tausend Hektar und in teils unzugänglichem Gelände das Totholz umfassend zu beseitigen.“*

Hier ergibt sich für mich die erste Frage, wie vor diesem Hintergrund dann noch das Untersuchungsergebnis des Gutachtens auszurichten ist.

Die Methodik des Gutachtens erscheint aus meiner Sichtweise den Standard eines Gutachtens zu erfüllen. Die Vorlage eines gesicherten Fachwissens ist die Voraussetzung

des Sachverständigen. Das diese bei Prof. Dr. Müller vorliegt, darüber habe ich persönlich keinen Zweifel. Eine Vielzahl von Veröffentlichungen lassen dies für mich erkennen.

Hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Umsetzung der Methodik ergeben sich für mich aber durchaus Fragen, auf die ich nunmehr eingehen möchte.

Unter Punkt 4.1 ist angemerkt, dass „der NLP nicht als besonders waldbandgefährdetes Gebiet einzustufen ist.“ (Waldbrandgefahrenklasse C = Gebiet mit geringer Waldbrandgefahr Nationalparkverordnung von 2003)

Aus meiner Sicht, kann und darf das nicht zum Status quo erklärt werden. Die Situation, insbesondere das extrem starke Aufkommen von Totholz hat sich seit 2003 mehr als verändert.

Da ich nunmehr einen forstwirtschaftlichen Fachbegriff (Totholz) aufgeführt habe, möchte ich mir dazu durchaus die provokative Frage erlauben, was versteht man oder der Experte unter „Totholz“?

Bezeichnet man Totholz grundsätzlich zum Beispiel Bäume oder hölzerne Gewächse im postmortalen Zustand, oder erst, wenn sich dieses im zersetzungsbedingten Zustand befinden. Ein Beispiel wäre dann möglicherweise das nachfolgende Bild.



Bild 1: Aufnahme vom 05.02.2023 Hohnstein/Waitzdorf rechts vom Holländerweg oberhalb Tiefer Grund

Ich gehe davon aus, dass erstere Alternative die richtige ist. Dann gebe es natürlich in Abhängigkeit der Sichtweise durchaus noch andere zutreffende Bezeichnungen, wie zum Beispiel *Nutzholz*, *Feuerholz* oder Sicht der Brandexpertise *Brandlast*.

Liege ich nun mit meiner Vermutung (erste Alternative) richtig, dann möchte ich mir erlauben, dem Gutachter hinsichtlich der Behauptung, dass „Das Holz toter Bäume nur bei Dimensionen unterhalb der Derbhölgrenzlinie also bei Durchmessern unterhalb von sieben Zentimetern.“ Brennt widersprechen.

Vom Feuer verstehe ich nun ein klein Bisschen. Und natürlich muss im Grunde genommen dem Gutachter auch nicht hinsichtlich des kleinen Einmaleins des Brandes erklären, wie dieser entsteht. Hierzu gibt es ja vom Gutachter selbst verfasst, Publikationen „Waldbrände in Deutschland“ in dessen Teil 2 dies auch dargelegt wird.

Nur entgegen, wie im Gutachten beschrieben und auch im Interview mit dem MDR (Pressekonferenz zum Gutachten) dargelegt, behaupte ich, dass auch ein relativ dickes Stück Totholz brennt. Da kenne ich genug Beispiele, zum Beispiel auch bei Lagerfeuern.

Ja sehr wohl bedarf es dazu als eine der drei bekannten Voraussetzung auch die entsprechende Energie. Und hier gewinnt der Begriff anstelle von Totholz, Brandlast seine Bedeutung.

Für die beispielhafte Darstellung eines möglichen „Feuer-Szenario“ habe ich am 05. Und 06. Februar extra für dieses Positionspapier die nachfolgenden Fotoaufnahmen (Bilder 2 bis 5, auch Bild 1) angefertigt.



Bild 2: Hohnstein Brandgebiet, Ringflügelweg



Bild 3: Hohnstein Brandgebiet, Ringflügelweg



Bild 4: Hohnstein Brandgebiet, Ringflügelweg



Bild 5: Waitzdorf, Ringflügelweg unterhalb Waitzdorfer Höhe (nordwest)



Bild 5: Archivbild Bürgerinitiative Naturpark Autor unbekannt

Um sich ein weitergehendes Bild von der Möglichkeit eines Brandes zu machen empfähle ich das Studium der Belegarbeit (Großer Beleg)⁶⁾ von Ulrike Seiler von 2008 zum Thema „Auswertung historischer Forstbestandskarten zu den Auswirkungen des Großen Waldbrandes von 1842 und der Nonnenkalamität um das Jahr 1920 auf die Waldentwicklung in der Kernzone des Nationalparkteils Hintere Sächsische Schweiz“ Unter Punkt 4 „Der Große Waldbrand von 1842“, führt sie Dokumentationen auf, die diese Brände beschreiben. Hierbei wird dargelegt, wie sich die „Bodenfeuer“ zu „Wipfelfeuer“ entwickeln. Derartige Feuer, insbesondere wenn nahezu die gesamte Brandlast brennt nennt man Vollbrand, sind schwer beherrschbar.

Eine weitere Frage wirft auf, das festgestellte Brandschadensbilder, die alles andere als ein Bagatellbrand begründen, im Gutachten als Phänomene bezeichnet werden, die folglich dann eben noch einen Forschungsbedarf begründen.

Könnte und müsste man nicht anstatt nur auszuweisen und zu begründen, warum es zu keinem „Vollfeuer“ kam, unmissverständlich darlegen, warum es nicht dazu kam.

Eine Erklärung finde ich zum Beispiel im Inhalt des Kabinettsbeschlusses vom 30.08.2022⁵⁾. Wie sagte dort Staatskanzleichef Oliver Schenk: *„Bei den schweren Waldbränden in diesem Sommer haben unglaublich viele Menschen aus Sachsen und ganz Deutschland Hilfe geleistet. Mit ihrem unermüdlichen Einsatz haben sie noch Schlimmeres verhindert...“*

Es wäre zu klären, was mit „Schlimmeres“ gemeint ist.

Auf Seite 24 lese ich dann nun endlich etwas, wo einem halbwegs Feuerkundigen die Dramatik bewusst wird. Gemeint ist der von Feuerwehrleuten berichtete „Funkenregen“.

Auf der gleichen Seite wird dann auch begründet, dass mögliche Präventionsmaßnahmen unangemessen sind, u.a. weil die Wahrscheinlichkeit eines Waldbrandes gering ist.

Hier wird außer Acht gelassen, dass seit mehreren Jahren das Thema „Waldbrand“ Gegenstand von Innenministerkonferenzen und daraus resultierenden Beschlüssen sind, dass sich auch andere akademische Einrichtungen mit dieser Thematik auseinandersetzen und es nicht ganz so undramatisch sehen, wie der Gutachter.

Provokativ möchte ich nur einmal anführen, dass es statistisch gesehen kaum Brände in Kindergärten und Schulen gibt. Dennoch sind hier die Vorschriften hinsichtlich Vorbeugung und Management im Brandfall extrem hoch.

Eine weitere Frage, die sich für mich eröffnet, bezieht sich auf die Aussagen von Beteiligten die in ihrer Quantität zum Beispiel den Schluss zulassen, dass bis auf eine einzige Ausnahme der Zugang zu den einzelnen Brandherden bzw. Brandbereichen ungehindert erfolgen konnte. Oder exakt formuliert, „sämtliche für die Rettung und Brandbekämpfung ausgewiesenen Wege ohne Hindernisse und in einem hinreichenden Zustand vorhanden und benutzbar waren.“ (Punkt 4.3)

Handelt es sich möglicherweise bei den anderslautenden Schilderungen der Rettungskräfte um jeweils nicht ausgewiesene Wege?

Schlussendlich lässt das Gutachten erkennen, dass auch zukünftige Maßnahmen nur dann als vertretbar akzeptiert werden sollen, wenn dies mit dem Schutzzweck des Nationalparks, insbesondere dessen Kernzone vereinbar ist. Die Problematik Mensch, damit meine ich insbesondere die hier unmittelbar an dem Nationalpark/Kernzone angrenzend, wohnenden Menschen, wird kaum berührt.

Sowohl die komplette Auftragsformulierung der Kabinettsitzung vom 23.08.2022 als auch die explizit darauf ausgerichteten Schlussfolgerungen des Prof. Dr. Müller sind aus meiner Sicht geeignet, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ich würde hierbei schon durchaus von einem „Wunschgutachten“ sprechen. Zumindest unser derzeitiger Umweltminister ist sehr zufrieden mit dem Ergebnis.

Rainer Schubert
07.02.2023

¹⁾ <https://www.wald.sachsen.de/Gutachten-Waldbrandgefahr.pdf>

²⁾ §§ 24 i.V. mit 74 StPO

³⁾ §§ 42 i.V. mit 406 ZPO

⁴⁾ <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1053139>

⁵⁾ <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1053422>

⁶⁾ https://tu-dresden.de/bu/umwelt/geo/ipf/fern/ressourcen/dateien/Beleg_Seiler_Forstkarten.pdf?lang=de